

Tragende Gründe

zum Verfahrensbeschluss des Gemeinsamen
Bundesausschusses: Änderung § 137h des Fünften Buches
Sozialgesetzbuch (SGB V) durch
Beitragssatzstabilisierungsgesetz (BStabG)

Vom 17. September 2026

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2

1. Rechtsgrundlage

Mit dem am 30. Juli 2026 in Kraft getretenen Gesetz zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung (BStabG) erfährt das obligatorische Verfahren zur Bewertung neuer stationäre Methoden nach § 137h SGB V verschiedene Erweiterungen. Nach § 137h Absatz 1 Satz 7 SGB V hat der Gemeinsame Bundesausschuss bis zum 31. Oktober 2026 das Nähere zu dem erweiterten Verfahren in seiner Verfahrensordnung zu regeln. Gem. § 137h Absatz 1 Satz 8 SGB V ist § 137h Absatz 1 Satz 1 SGB V in seiner neuen Fassung erst ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfahrensordnung anzuwenden. Im Vorgriff auf die anstehende Beschlussfassung zur Anpassung der Verfahrensordnung macht der Gemeinsame Bundesausschuss mit diesem Verfahrensbeschluss den Verfahrensablauf bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der erweiternden Regelungen transparent und nachvollziehbar.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Die Erweiterungen des obligatorischen Verfahrens zur Bewertung neuer stationärer Methoden nach § 137h SGB V betreffen zum einen eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf neue Methoden, die nicht allein auf der Gabe eines Arzneimittels beruhen und zum anderen die Wiedereinführung der zentralen Potenzialprüfung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nach Maßgabe des § 137h Absatz 1 Satz 5 SGB V. Gemäß § 137h Absatz 4 SGB V hat der Gemeinsame Bundesausschuss für Methoden mit Potenzial des Weiteren nicht nur eine Erprobung durchzuführen, sondern auch über erforderliche Anforderungen an die Qualität der Leistungserbringung gemäß §§ 136 bis 136b SGB V zu beschließen. Für Potenzialmethoden i. S. v. § 137h Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 SGB V bestimmt § 137h Absatz 4 Satz 6 SGB V außerdem erstmals, dass Entgelte nur mit Hochschulkliniken oder Krankenhäusern, die die benannten Anforderungen an die Qualität der Leistungserbringung erfüllen, vereinbart werden können.

Nach § 137h Absatz 1 Satz 7 SGB V ist das Nähere zu dem erweiterten Verfahren bis zum 31. Oktober 2026 in der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses zu regeln. Ausdrücklich soll § 137h Absatz 1 Satz 1 SGB V in seiner neuen Fassung gemäß § 137h Absatz 1 Satz 8 SGB V erst nach Inkrafttreten der Verfahrensordnung Anwendung finden. In Konsequenz hieraus sind Informationsübermittlungen nach § 137h SGB V, die vor diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfahrensordnung beim Gemeinsamen Bundesausschuss eingehen, beschränkt auf den in § 137h Absatz 1 Satz 1 SGB V neue Fassung weiterhin enthaltenen Anwendungsbereich „Untersuchungs- und Behandlungsmethoden mit Medizinprodukten hoher Risikoklasse“. Damit ist § 137h Absatz 1 Satz 1 SGB V faktisch in seiner am 29. Juli 2026 geltenden Fassung anzuwenden. Da § 137h Absatz 1 Satz 1 SGB V erst mit Inkrafttreten der geänderten Verfahrensordnung anzuwenden ist, erstreckt sich diese gesetzliche Anordnung auf sämtliche weitere Verfahrensschritte und Rechtsfolgen, die an die Erweiterung des Anwendungsbereichs in § 137h Absatz 1 Satz 1 SGB V anknüpfen. Entsprechend werden bis zu diesem Zeitpunkt auch die Regelungen der VerFO in der am 17. September 2026 gültigen Fassung Anwendung finden. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelungen zum Näheren des Verfahrens nach § 137h SGB V neue Fassung richtet sich die Bewertung stationärer Methoden mit Medizinprodukten hoher Risikoklasse faktisch nach § 137h SGB V in der am 29. Juli 2026 gültigen Fassung.

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Beratungen zur Anpassung der Verfahrensordnung unmittelbar nach Inkrafttreten des BStabG aufgenommen. Unter Berücksichtigung der nach Beschlussfassung beim Bundesministerium für Gesundheit nach § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V einzuholenden Genehmigung sowie der obligaten Veröffentlichung im Bundesanzeiger geht

der Gemeinsame Bundesausschuss nicht von einem Inkrafttreten der neuen Regelungen in der Verfahrensordnung vor dem 31. Oktober 2026 aus.

Berlin, den 17. September 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Dr. Optendrenk